Frachtvertrag (einmalige Fracht)

I. VERTRAGSPARTEIEN

1. Absender: Firma XYZ AG, Laborgeräte, 4600 Olten
2. Frachtführer: Herr Anton Erni, Camionage, 6252 Dagmersellen
3. Empfänger: Firma Labortechnik AG, Ulmenstr. 65, D-7500 Köln

II. FRACHTGUT

1. Der Absender erteilt dem Frachtführer den Auftrag:

7 Paletten Laborgeräte im Gewichte von ca. 3 t mit einem ungefähren Wert von CHF ......– als Frachtgut zum Empfänger zu transportieren.

1. Der Absender ist für die sachgemässe Verpackung des Frachtgutes verantwortlich.
2. Der Absender macht den Frachtführer darauf aufmerksam, dass die Ware trotz guter Verpackung sehr zerbrechlich ist.

III. TRANSPORTWEG

1. Der Frachtführer hat das Frachtgut am 20. Februar 20xx, 08.00 Uhr, in der Werkstatt (Ringstrasse 3, Olten) des Absenders zu verladen.
2. Das Frachtgut ist via Autobahn nach Köln zu befördern und dort dem Empfänger spätestens am 22. Februar 20xx, 16.00 Uhr, abzuliefern. Zuständig für die Annahme ist beim Empfänger Herr Franz Josef Strauss.
3. Der Frachtführer ist für die erforderlichen Zollformalitäten besorgt.
4. Der Frachtführer verpflichtet sich, für das Frachtgut auf eigene Kosten eine Transportversicherung abzuschliessen.

IV. VERGÜTUNG

1. Der Frachtlohn beträgt CHF ....–. Darin inbegriffen sind der Zeitaufwand sowie die Auslagen für die Benützung des erforderlichen Lastwagens.
2. Die Zollgebühren sowie allfällige Autobahn- oder Parkgebühren sind dem Frachtführer gegen Abrechnung zusätzlich zu vergüten.
3. Der Frachtführer wird beauftragt, die gesamten Kosten des Transportes bei Abgabe des Frachtgutes beim Empfänger einzuziehen. Das Frachtgut darf ausgehändigt werden, wenn der Empfänger bezahlt.

*Variante 1:* Der Absender hat die gesamte Vergütung zum Voraus zu bezahlen. Der Frachtführer hat dafür besorgt zu sein, dass diese Kosten vom Empfänger bei Abgabe des Frachtgutes vergütet werden.

*Variante 2:* Der Absender hat einen Kostenvorschuss von CHF .....– zu leisten. Abrechnung und Restzahlung werden nach Ausführung des Auftrages vom Absender geleistet.

V. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

1. Sollten sich während des Transportes unvorhergesehene Schwierigkeiten oder eine Verzögerung ergeben, hat der Frachtführer den Absender unverzüglich zu benachrichtigen und dessen Anweisungen einzuholen.
2. Verweigert der Empfänger die Annahme oder die Bezahlung, ist der Absender sofort zu benachrichtigen. Der Frachtführer hat nötigenfalls für eine geeignete Hinterlegung des Frachtgutes besorgt zu sein.
3. Der Frachtführer ist verpflichtet, eine ausreichende Versicherung gegen Diebstahl, Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes abzuschliessen.

VI. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Der Frachtführer darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Absenders einen Zwischenfrachtführer einsetzen.
2. Vertragsbestandteile bilden die allgemeinen Geschäftsbedingungen des schweizerischen XY-Verbandes. Der Absender hat ein Exemplar dieser AGB erhalten.
3. Abänderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des vorliegenden Vertrages sind nur in Schriftform und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet rechtsgültig.
4. Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten sinngemäss die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
5. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz des Absenders. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anzuwenden.

| [Ort], Datum |  | [Ort], Datum |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift |  | Unterschrift |
|  |  |  |